

GESCHÄFTSORDNUNG

des Segelclubs „Kollerskipper“ Brühl e.V.

Gültig ab 01.02.2025

Die Geschäftsordnung des Segelclub Kollerskipper gilt als Ergänzung der Satzung. Sie ist für alle Clubmitglieder genau so bindend wie die Satzung.

1. Stegordnung

Für alle Mitglieder gilt die Einhaltung der ausgehängten Stegordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

a) Erster Vorsitzender

Repräsentanz des Clubs.

Einladung und Leitung der Mitgliederversammlungen.

Leitung der Vorstandssitzungen.

Koordinierung der Aufgabengebiete.

Unterschriftspflicht des externen Schriftverkehrs vor dem Ausgang.

Abzeichnung des internen Schriftverkehrs vor dem Ausgang.

Die Abzeichnung kann nachträglich erfolgen, wenn er vorher über den Inhalt informiert wurde.

Zeichnungsrecht für Kassengeschäfte.

b) Zweiter Vorsitzender

Der 2.Vorsitzende vertritt den 1.Vorsitzenden im Verhinderungsfall bei allen Aufgaben, die dem ersten Vorsitzenden obliegen.

Er ist mit dem Kassenwart gemeinsam unterschiftsberechtigt.

c) Schatzmeister

Dem Schatzmeister obliegt die Kassenführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses.

Der Vorstand kann ein weiteres Mitglied zur Unterstützung des Schatzmeisters berufen. Die

Berufung bedarf der Zustimmung des Schatzmeisters. Es erledigt im Auftrag des Schatzmeisters einzelne Kassengeschäfte des Vereins.

Auszahlungen von Einzelbeträge über 200 Euro bedürfen der Zustimmung des ersten Vorsitzenden.

d) Schriftführer

Er hat die Aufgaben eines Geschäftsführers.

Einladung und Leitung der Sitzung des geschäftsführenden Vorstands.

Der Schriftführer führt die Mitgliederkartei und erledigt folgenden Schriftverkehr:

-Vereinsinterner Schriftverkehr mit den Mitgliedern außer Einladungen

-Vereinsexterner Schriftverkehr mit Behörden, Vereinen und Privatpersonen

Den vereinsexternen Schriftverkehr hat er dem ersten Vorsitzenden vor Ausgang zur Mitunterschrift vorzulegen.

Der vereinsinterne Schriftverkehr kann nach Absprache mit dem 1. Vorsitzenden selbstständig vorgenommen werden.

e) Erster Stegwart - Hafenmeister

Der Stegwart verwaltet das Eigentum des Clubs an beweglichen und festen Werten außer der Kasse. Im einzelnen umfasst sein Aufgabengebiet folgendes:

-Führung des Belegungsplanes der Steganlage und der Landplätze

-Führung des Yachtregisters

-Zuweisung der Liegeplätze an Mitglieder und Gäste bis sechs Wochen. Die längerfristige Vergaben erfolgen durch den Vorstand

-Vergabe der Liegezeiten der Boote von Gästen und Weitergabe an den Schatzmeister zwecks Abrechnung der Liegeplatzgebühren

GESCHÄFTSORDNUNG

des Segelclubs „Kollerskipper“ Brühl e.V.

Gültig ab 22.02.2014

-Feststellung der nötigen Reparaturarbeiten an der Steganlage und Absprache mit dem Bauobmann zwecks Ausführung derselben

f) Zweiter Stegwart - Hafenmeister

Vertritt mit Absprache des 1. Stegwarts dessen Geschäfte.

g) Bauobmann und Vorsitzender des technischen Ausschusses

Der Bauobmann leitet die Arbeitsdienste, die Aufsicht kann er an geeignete Mitglieder übertragen. Er ist als Vertreter des Vorstandes Vorsitzender aller Bauausschüsse und führt bei Bauausschusssitzungen den Vorsitz.

Außerdem hat er folgende Aufgaben:

- Planung der Arbeitsdienste (Werkzeuge, Material, Personaleinsatz)
- Einberufung der Arbeitsdienste
- Feststellung der geleisteten Arbeitsstunden der Mitglieder und Vorlage der Aufzeichnung zur jährlichen Generalversammlung
- Anschaffung von Werkzeugen und Geräten für die Ausführung von Baumaßnahmen
- Beschaffung der nötigen Materialien für Baumaßnahmen, oder andere Mitglieder damit beauftragen
- Aufstellung einer Inventarliste der Werkzeuge und Geräte für die Inventur

h) Sport- und Regattawart

Der Sportwart leitet den gesamten segelsportlichen Betrieb des Clubs.

Dazu gehört:

- Leitung der Ausbildung der Mitglieder zu den Führerscheinen
- Organisation der verbandsoffenen und vereinsinternen Regatten
- Überwachung und Instandhaltung der Regatta-Ausrüstung des Clubs

i) Jugendwart

Der Jugendwart hat für die segelsportliche Ausbildung der jugendlichen Sportmitglieder Sorge zu tragen.

Weitere Aufgaben sind:

- Betreuung der Jugendlichen während des Segelns bzw. Übertragung der Betreuung an geeignete Mitglieder
- Durchführung von Jugendregatten
- Durchführung von Schul- oder Ferienbetreuungsprogrammen
- Überwachung der Instandhaltung und Instandsetzung der vereinseigenen Jugendboote
- Inventarverwaltung der Jugendboote und Zubehör

k) Umweltschutzbeauftragter

Ist in allen Belangen zum Schutz der Umwelt im Verein zuständig.

l) Pressewart

Er ist zuständig für die Abfassung von Artikeln für die örtliche Presse.

Der Pressewart unterstützt und vertritt den Schriftführer (Geschäftsführer).

m) Festausschussvorsitzender

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand berufen.

Der Festausschussvorsitzende beruft die weiteren Mitglieder des Festausschusses selbstständig ein.

3. Sonstige Ausschüsse

Können vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung berufen werden.

GESCHÄFTSORDNUNG

des Segelclubs „Kollerskipper“ Brühl e.V.

Gültig ab 01.02.2025

4. Beiträge

Der Jahresbeitrag beträgt:

	2025	Ab 2026
Aktives Vollmitglied	130 €	140 €
Aktives Vollmitglied als Zweitmitglied	45 €	50 €
Passives Mitglied	45 €	50 €
Jugendmitglied 10 - 18 Jahre , ohne Eltern im Verein	25 €	25 €
Jugendmitglied 18 – 25 Jahre, in Ausbildung	25 €	25 €
Probemitglied	150 €	160 €
Probemitglied als Zweitmitglied	0 €	0 €
Fördermitglied	0 €	0 €

5. Stegunterhaltungsbeitrag der Steggemeinschaft

	2025	Ab 2026
Pro Liegeplatz	175 €	200 €

Entfällt bei Liegeplatzverzicht für ein volles Jahr, wenn die Abmeldung bis 31. Januar des Jahres beim Stegwart erfolgt.

6. Liegeplatzgebühren

a) Mitglieder, Probemitglieder:

	2025	Ab 2026
Steg-Box	475 €	500 €
Steg-Jollen	160 €	170 €
Landliegeplatz	60 €	70 €

b) Mitglieder, mit Nutzung einer Steg-box ab vollen 12 Nutzungsjahren:

	2025	Ab 2026
Steg-Box	175 €	200 €

c) Gastlieger:

	Ab 2025
Steg-Box	900 €
Landliegeplatz	200 €
Steg-Box pro Woche	50 €

7. Aufnahmegebühr

	Ab 2025
Aktives Mitglied mit Familie	260 €
Passives Mitglied	75 €

Wird ein passives Mitglied aktiv, muss die Differenz zur aktiven Aufnahmegebühr bezahlt werden.
Jugendmitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr, auch nicht bei Übernahme als Vollmitglied,

GESCHÄFTSORDNUNG des Segelclubs „Kollerskipper“ Brühl e.V.

Gültig ab 22.02.2014

wenn sie mindestens zwei Jahre Jugendmitglied waren.

8. Stegbaubeitrag

Der Stegbaubeitrag orientiert sich an den Baukosten und beträgt:

Stegbaubeitrag 2009	3000 Euro
Stegbaubeitrag ab 2010	3500 Euro

Der Stegbaubeitrag ist für eine Mindestnutzungsdauer von 5 Jahren kalkuliert. (§ 13 der Satzung). Gibt das Mitglied den Liegeplatz innerhalb einer Fünfjahresfrist auf oder verliert es ihn in dieser Zeit durch Beschluss der Steggemeinschaft, erhält es den Stegbaubeitrag zurück, jedoch gemindert um 20% pro Jahr der Nutzung.

Die Minderung entfällt, wenn ein volles Jahr das Liegerecht nicht genutzt wurde und die Abmeldung rechtzeitig beim Stegwart erfolgte.

Letzter Termin ist der 31. Januar des freibleibenden Jahres.

Die letzten 20% des Stegbaubeitrages verbleiben als Eigentum des Steginhabers solange zinslos im Vereinsvermögen, bis der Steginhaber den Stegplatz dem Verein zurückgibt.

Das Fünftel des jeweilig bezahlten Stegbaubeitrages wird auf Antrag des Steginhabers zum Jahresende ausbezahlt, das Stimmrecht in der Steggemeinschaft ist dann erloschen. Wird auf die Auszahlung verzichtet, bleibt das Recht auf einen Stegplatz bestehen.

Die Rückzahlungspflicht des letzten Fünftels entfällt, wenn der freierwerbende Liegeplatz nicht vergeben werden kann.

9. Steggemeinschaft

Platz- sowie Bootsgemeinschaften bedürfen der Zustimmung der Steggemeinschaft.

10. Arbeitsdienst

Jedes aktive Mitglied, welches das Vereinsgelände oder den Steg mit einem Boot nutzt, muss Arbeitsdienst leisten, ebenfalls jedes Jugendmitglied. Die jährliche Stundenzahl wird vom Gesamtvorstand festgelegt. Bei Nichterbringung werden als Ausgleich € 20,00 pro Stunde bezahlt, Jugendmitglieder ausgenommen. Die Pflicht zur Leistung von Arbeitsdiensten ist im Rahmen der körperlichen Möglichkeiten auf die Vollendung des 75. Lebensjahres begrenzt.

11. Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Sie müssen, unter Bekanntgabe des Gegenstandes der Beschlussfassung, in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angekündigt werden. Die Platz- und Stegordnung ist Teil der Geschäftsordnung.

Brühl, den 01.02.2025

Änderungsstand:

Aufgestellt am 18. November 1994, geändert am 15.11.1996, 22.11.1997, 14.11.1998, 26.01.2002, 8.2.2003, 29.1.2005, 4.2.2006, 19.10.2006, 3.2.2007, 19.1.2008, 7.2.2009, 23.02.2013, 22.02.2014, 22.02.2020, 04.03.2023, 01.02.2025